

Neu:

Die Betriebssicherheitsverordnung

Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ist seit dem 3. Oktober 2002 in Kraft.

Sie fasst die bisher über zahlreiche Verordnungen verstreuten Arbeitsschutzanforderungen für die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln zusammen und bezieht den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen mit ein.

Im Einzelnen werden

- ▶ acht Verordnungen für überwachungsbedürftige Anlagen aufgehoben,
- ▶ weiterhin erforderliche Vorschriften, konzentriert auf die Bereiche Druck, Explosionsschutz, Brandschutz und Heben von Personen und Gütern fortgeführt,
- ▶ die Arbeitsmittelbenutzungsverordnung angepasst und um die Vorschriften von EG-Änderungsrichtlinien (Prüfungen und Gerüste) zur Arbeitsmittelbenutzungsrichtlinie ergänzt,
- ▶ Regelungen der EG-Explosionsschutzrichtlinie umgesetzt.

Arbeitsmittel nach BetrSichV sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen, und damit auch überwachungsbedürftige Anlagen.

Überwachungsbedürftige Anlagen sind Druckgeräte, Aufzüge sowie die Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen. Außerdem zählen dazu Tanklager, Füllstellen, Tankstellen und Flugfeldbetankungsanlagen, die bisher von der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten erfasst waren.


Energieanlagen nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) waren von bestimmten überwachungsbedürftigen Anlagen ausgenommen. Diese Ausnahmeregelung wurde in die BetrSichV übernommen. Demzufolge ist für jene Anlagen (Druckbehälteranlagen, Leitungen unter innerem Überdruck für entzündliche, leicht entzündliche, hochentzündliche, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten) der Abschnitt 3 „Besondere Bestimmungen für überwa-

chungsbedürftige Anlagen“ der BetrSichV nicht anzuwenden. Dies gilt jedoch nur für das Druckrisiko.

Insgesamt ausgenommen von der BetrSichV sind Füllanlagen als Energieanlagen. Dies betrifft Erdgastankstellen, die auf dem

hänge zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf und Arbeitsaufgabe zu beachten.

2. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind für die Arbeitsmittel Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Es sind die Voraussetzungen festzulegen, die das Personal erfüllen muss, um diese Prüfungen oder Erprobungen durchführen zu können. Zu prüfen sind Arbeitsmittel, deren Sicherheit



Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV –)

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

Abschnitt 2

Gemeinsame Vorschriften für Arbeitsmittel

Abschnitt 3

Besondere Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen

Abschnitt 4

Gemeinsame Vorschriften, Schlussvorschriften

Anhang 1: Mindestvorschriften für Arbeitsmittel gemäß § 7 Abs.1 Nr. 2

Anhang 2: Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Benutzung von Arbeitsmitteln

Anhang 3: Zoneneinteilung explosionsgefährdeter Bereiche

Anhang 4: A. Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, die durch gefährliche explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können

B. Kriterien für die Auswahl von Geräten und Schutzsystemen

Anhang 5: Prüfung besonderer Druckgeräte nach § 17

Betriebsgelände von Unternehmen der öffentlichen Gasversorgung von diesen errichtet und betrieben werden.

Welche inhaltlichen Aspekte der BetrSichV sind vorrangig für die Unternehmen?

1. Für die betriebliche Sicherheit bei der Benutzung von Arbeitsmitteln ist sowohl die Bereitstellung geeigneter Arbeitsmittel als auch die Berücksichtigung ergonomischer Zusammen-

von den Montagebedingungen abhängig ist, aber auch jene, die Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen. Künftig sind außerordentliche Prüfungen für alle Arbeitsmittel vorgeschrieben, wenn außergewöhnliche Ereignisse stattgefunden haben, die schädigende Auswirkungen auf die Sicherheit des Arbeitsmittels haben können. Prüfungen sind auch nach Instandsetzungsarbeiten, welche die Sicherheit des Arbeitsmittels beeinträchtigen können,

durchzuführen. Die aufgeführten Prüfungen sind – mit Ausnahme der außerordentlichen Prüfungen, die aus dem Bereich der überwachungsbedürftigen Anlagen übernommen wurden – seit langem im berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerk enthalten (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel in BGV A2, Krane in BGV D6 usw.).

Die Prüfungen sind durch hierzu befähigte Personen durchzuführen. Unter diesem Oberbegriff sind die aus BG-Vorschriften bekannten Bezeichnungen beauftragte Person, Elektrofachkraft, Sachkundiger und Sachverständiger einzuordnen.

3. Ein Explosionsschutzdokument ist zu erarbeiten und aktuell zu halten, wenn aus der Gefährdungsbeurteilung hervorgeht, dass die Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre nicht sicher verhindert werden kann. Das Dokument ist vor Aufnahme der Arbeit zu erstellen. Es muss zum Inhalt haben,
 - dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und bewertet wurden,
 - dass angemessene Vorkehrungen getroffen wurden, um die Ziele des ExSchutzes zu erreichen,
 - welche Bereiche in Ex-Zonen eingeteilt wurden und
 - für welche Bereiche die Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des

Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, die durch gefährliche explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können, gelten.

Die Dokumentationspflichtung gilt auch als erfüllt, wenn kein neues oder eigenständiges Explosionsschutzdokument angefertigt wird, sondern Teile einer umfassenden Dokumentation genutzt werden.

4. Die BetrSichV sieht keine starren Prüffristen für alle überwachungsbedürftigen Anlagen vor. Zugelassen werden variable Prüffristen, die einvernehmlich zwischen Betreiber und zugelassener Überwachungsstelle festzulegen sind. Beschaffenheit der Anlage und betriebliche Bedingungen sind dabei zu berücksichtigen. Die wiederkehrenden Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen werden von unabhängigen Dritten (zugelassene Überwachungsstellen) durchgeführt. Bestimmte Prüfungen, die bisher von Sachkundigen oder anderen Fachkräften vorgenommen werden durften, können auch künftig von befähigten Personen realisiert werden.
5. Beim Ministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ein Ausschuss für Betriebssicherheit gebildet. Er soll das Ministerium in Fragen der betrieblichen Sicherheit beraten. Zu seinen Aufgaben gehört es, dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechende

Regeln und sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln zu erfassen und Regeln zur Erfüllung der in der BetrSichV gestellten Anforderungen aufzustellen. Des Weiteren gilt es, die Anforderungen für den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen zu ermitteln und zu formulieren.

6. In Übergangsvorschriften ist festgelegt:
 - Für vorhandene Arbeitsmittel und Arbeitsabläufe in explosionsgefährdeten Bereichen ist das Explosionsschutzdokument bis spätestens 31. Dezember 2005 zu erstellen.
 - Für bereits betriebene überwachungsbedürftige Anlagen sind auch die bisher geltenden Beschaffenheitsanforderungen bindend. Die Betriebsvorschriften müssen allerdings bis spätestens 31. Dezember 2007 angewendet werden.
 - Für gemäß BetrSichV neu in die Überwachungspflicht einzubeziehende Anlagen sind die Betriebsvorschriften bis spätestens 31. Dezember 2005 anzuwenden.
 - Das vorhandene technische Regelwerk gilt bezüglich seiner betrieblichen Anforderungen bis zur Überarbeitung durch den Ausschuss für Betriebssicherheit und Bekanntgabe durch das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit weiter.

